



## **Statuten**

### **A. Name, Sitz und Zweck**

Artikel 1 Unter dem Namen „Verein ehemaliger Schüler der Sekundarschule Lyss“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss.

- Artikel 2
1. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft und des Kontakts unter den ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Lyss.  
Insbesondere die Organisation des Sek-Festes im 5-Jahres Rhythmus.
  2. Der Verein bezweckt die Förderung der Sekundarschule Lyss  
Die Schulleitung kann für Beiträge zu Gunsten der Sekundarschule an den Vorstand des Vereins Antrag stellen.

### **B. Mitgliedschaft und Finanzielles**

Artikel 3 Mitglied des Vereins ist jeder ehemalige Schüler der Sekundarschule Lyss.

Artikel 4 Die Finanzmittel des Vereins bilden:

- a) die ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) außerordentliche Beiträge, Zuwendungen und Schenkungen
- c) Kapitalzinse
- d) Rückerstattungen

Artikel 5 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Die Gelder des Vereins sind sicher und möglichst günstig anzulegen.

### **C. Organisation**

Artikel 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren



**Artikel 8** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hierzu werden die Klassenchefs jeweils im Jahr vor und im Jahr nach dem Sek-Fest eingeladen.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- d) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- e) Tätigkeitsprogramm
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Wahlen
- i) Wünsche und Anregungen

**Artikel 9** Beschlüsse erfolgen durch offenes Handmehr, insofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung erlangt.

**Artikel 10** Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Klassenvertreter unter Abgabe der Traktanden einberufen werden.

**Artikel 11** Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

- a) Präsident
  - b) Vize-Präsident
  - c) Kassier
  - d) Sekretär
  - e) 3 Besitzern (wovon 1 Vertreter der Lehrerschaft)
- Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand ist an jeder Hauptversammlung zu wählen. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

**Artikel 12** Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte gemäß Statuten und gestützt auf die Beschlüsse der Hauptversammlung.

**Artikel 13** Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit Kassier oder Sekretär.

**Artikel 14** Die gewählten 2 Rechnungsrevisoren überprüfen zuhanden der Hauptversammlung die Buchhaltung, Kasse und Jahresrechnung des Vereins. An jeder Hauptversammlung sind die Rechnungsrevisoren zu wählen. Die Revisoren sind wiederwählbar.



**Verein ehemaliger Schüler der Sekundarschule Lyss**

Postfach  
3250 L y s s

[www.ehemseklyss.ch](http://www.ehemseklyss.ch)  
[info@ehemseklyss.ch](mailto:info@ehemseklyss.ch)

#### **D. Allgemeines**

Artikel 15 Zur Revision der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln aller Anwesenden der Hauptversammlung erforderlich. Anträge zur Statutenrevision sind dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 16 Bei einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Sekundarschule Lyss.

Vorstehende Statuten wurden am 09.05.2012 durch die Hauptversammlung genehmigt.